

## Positionspapier des European Milk Board (EMB)

### bezüglich Richtlinie gegen unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette

Das EMB begrüßt die Vorschläge der EU-Kommission bezüglich einer Richtlinie zu unlauteren Handelspraktiken. Artikel 3 und 6 des Kommissionsvorschlages beinhalten bereits einige richtungweisende Punkte. Im Folgenden möchten wir auf wichtige Aspekte verweisen, die zusätzlich Eingang in die Richtlinie finden sollten, damit jene erfolgreich im Sinne fairer Handelsbeziehungen wirken kann.

1. Unlautere Handelspraktiken betreffen Erzeuger im gesamten Milchsektor, daher sollte eine gegensteuernde Gesetzgebung auch im ganzen Sektor zur Anwendung kommen. **Dies muss auch die Beziehungen zwischen Erzeuger (Verkäufer) und Genossenschaftsmolkereien (Käufer) betreffen.** Im Zuge der Globalisierung und der allgemeinen Entwicklung des Milchsektors sind Molkereigenossenschaften nun in erster Linie Milchverarbeiter mit dem dazugehörigen ökonomischen Charakter. Damit einher geht immer öfter die Entkopplung ihrer Interessen von denen der Erzeuger, was das Vorkommen unlauterer Handelspraktiken auch in diesen Marktbeziehungen erhöht hat.
2. **Die Kosten der Produktion müssen Grundlage für die Preisbildung in Verträgen bzw. Geschäftsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer werden.** In der aktuellen politisch-ökonomischen Situation spiegeln die Erzeugerpreise nicht die Kosten der Produktion (inklusive Arbeitsentlohnung) wider. Selbst in ihrer Rolle als Lieferanten haben die Erzeuger keine Möglichkeit, den Verkaufspreis festzulegen. Für die in der Richtlinie angesprochenen Geschäftsbeziehungen muss daher bezüglich des Erwerbs von Rohmilch bzw. Rohstoffen aus der Landwirtschaft ein Verbot des Verkaufs unter den kompletten Produktionskosten gelten.
3. Neben den Strafzahlungen, die in Artikel 6 erwähnt werden, sollte es der verantwortlichen nationalen Institution auch möglich sein, weitere konstruktive Straf- bzw. Kompensationsmaßnahmen anzuwenden, wie beispielsweise öffentliche Entschuldigungen vom verursachenden Käufer oder auch Kompensationsleistungen für den aufgetretenen Schaden beim Verkäufer.
4. Bei festgestelltem Verstoß mit möglichen Strafmaßnahmen sollte es möglich sein, dass der betreffende Käufer für eine bestimmte Zeit nach Feststellung des Verstoßes einem Monitoring unterstellt wird, um sicherzustellen, dass sich das problematische Verhalten nicht wiederholt.